

Mensch und Recht

Nr. 88

Juni
2003

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 3'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner grössten Krise

Zum Geleit

Höchste Gefahr für das ganze System!

Herzstück

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg befindet sich zur Zeit in der grössten Krise seines Bestehens. Wenn die bestehenden und stets noch wachsenden Schwierigkeiten nicht rasch und grundlegend behoben werden können, gerät das ganze europäische System der kollektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in höchste Gefahr.

Was ist geschehen? Seit den Vorboten des Zusammenbruchs der kommunistischen Systeme in Europa ist der Europarat innerhalb des Zeitraumes von 1988 bis heute von 21 auf 45 Staaten angewachsen.

Da heute Voraussetzung für einen Beitritt zum Europarat die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Voraussetzung ist, ist auch die Zahl der EMRK-Vertragsstaaten auf 45 angewachsen. Und dies ist noch nicht das Ende der Entwicklung: in Westeuropa fehlen noch das Fürstentum Monaco – von dem es heisst, es werde bald beitreten – sowie, naturgemäss, der Vatikanstaat; in Osteuropa fehlt jedenfalls noch Weissrussland. Es ist aber auch denkbar, dass weitere Staaten im Bereich des Kaukasus in absehbarer Zeit dem Schritt folgen wollen, den Georgien schon 1999 und Aserbeidschan 2002 gemacht haben.

Mit dem Beitritt praktisch des ganzen europäischen Ostens, – der im Falle von Russland bis an die Beringstrasse im Osten Asiens reicht –, ist eine aussergewöhnlich hohe Zahl weiterer Menschen unter den Schutz der EMRK gestellt worden: die vor 1988 beigetretenen Staaten zählten im Juli 2002 rund 455 Millionen Einwohner. Mit den seither beigetretenen Staaten sind es nun aber rund 802 Millionen Einwohner; es geht somit um eine Zunahme von 347 Millionen Menschen oder 76 %.

Monat für Monat tausend hängige Beschwerden mehr

Dies wirkt sich selbstredend bei der Zahl der in Strassburg eingehenden Beschwerden aus: Vor einiger Zeit ist berichtet worden, die Zahl der hängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte sei auf 35'000 gestiegen, und trotz des hohen Erledigungstempos, welches die zur Zeit 44 Richter vorlegen, steige die Zahl der hängigen Beschwerden Monat für Monat um weitere 1'000 Beschwerden.

Im Jahre 2002 sind in Strassburg insgesamt 30'828 Beschwerden eingegangen. Davon entfallen auf Polen 4'173, Russland 4'006, die Türkei 3'036, Frankreich 2'789 und auf die Ukraine 2'549. Mit anderen Worten: Nicht weniger als 53,7 Prozent der 2002 eingegangenen Beschwerden stammen allein aus diesen fünf EMRK-Mitgliedstaaten!

Keine Frage: Der Strassburger Gerichtshof wird das Opfer seines eigenen Erfolges. Wenn die Zunahme der hängigen Beschwerden nicht gestoppt werden kann, wird in absehbarer Zeit das weltweit einzigartige System der kollektiven Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie wir es dank der EMRK in Europa kennen, definitiv zusammenbrechen.

Das Herzstück ist in Gefahr

Angesichts dieser Entwicklung ist es kein Wunder, dass sich viele mehr oder weniger Berufene Gedanken über die Zukunft des europäischen Schutzsystems für Menschenrechte zu machen beginnen.

Eine der Ideen, welche zu einer Entlastung des Gerichtshofes führen soll, wäre die Einführung eines Annahmeverfahrens: Könnte der Gerichtshof selber frei entscheiden, ob und welche Beschwerden er überhaupt behandeln will – wie das etwa für das Oberste Gericht der Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist –, könnte nach Meinung jener, die dies vorschlagen, praktisch der ganze «unwesentliche» Ballast über Bord des Strassburger Gerichts-Schiffes in die daran vorbei fliessende Ill gekippt werden.

Ein besonders gefährlicher Vorschlag kommt ausgereicht aus dem historischen Heimatland der Menschenrechte, aus Frankreich: man will die Individualbeschwerden in der EMRK wieder beseitigen und sich auf die Staatenbeschwerden – die seit längerem kaum mehr funktioniert – beschränken. ➔ Seite 2

Grundlage des Vertrauens der Menschen Europas in die kollektive Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist die Möglichkeit, sich als einzelner Bürger, als einzelne Bürgerin beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über die Handlungen eines Staates diesem Individuum gegenüber beschweren zu können, wenn es der Meinung ist, es sei in seinen Menschenrechten und Grundfreiheiten verletzt worden.

Herzstück der europäischen Menschenrechtsordnung ist somit dieses Individual-Beschwerderecht: Ihm ist es zu verdanken, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seit dem Jahre 1960 bis zum 19. Juni 2003 3'750 Urteile gefällt hat, in welchen sorgfältig erwogen worden ist, ob einem bestimmten Menschen im Geltungsbereich der EMRK von einer staatlichen Behörde die Menschenrechte verletzt worden sind. Von 1955 bis Ende 2002 sind in Strassburg gesamt 259'891 Beschwerden eingegangen. Davon ist zwar nur ein kleiner Teil – insgesamt 8'056 Beschwerden – als zulässig erklärt und näher geprüft worden. Aber genau dies ist das Herzstück der Konvention: Effizienter Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verlangt nach einer Instanz, an die sich jeder Mensch wenden kann, und die auf Grund ihrer Tätigkeit den Nachweis dafür leistet, dass Garantien, wie sie in der EMRK enthalten sind, nicht leere Worte bleiben.

Dieser Schutz funktioniert vor allem dann, wenn der Strassburger Gerichtshof sich die Anerkennung der Mitglieder der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten erhält. Neben der Qualität seiner Urteile – die seit einiger Zeit nachzulassen begonnen hat! – ist dafür entscheidend, dass seine Tätigkeit sichtbare Rückwirkungen auf die Spruchpraxis der jeweiligen obersten nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten zeitigt. Sie sind in erster Linie dazu berufen, für ihr Land die EMRK durchzusetzen.

«Reformen», welche diese Kriterien missachten, sind von vornherein zu verwerfen. ●

Geht man wohl fehl in der Annahme, dass es vorwiegend die Schande Frankreichs ist, westeuropäischer Leader bei den Beschwerden zu sein, die als Vater dieses abwegigen Gedankens gewirkt hat?

Die Bürgerinnen und Bürger Europas müssen deshalb von ihren Regierungen verlangen, dass sie eine Reform des Strassburger Systems nur in der Weise vornehmen, in welcher der individuelle Rechtsschutz unbedingt erhalten bleibt. Die Staatenbeschwerde jedenfalls ist dafür keinerlei Ersatz.

Verlust der Konkurrenzsituation

Durch den Zusammenbruch des Kommunismus hat die Welt die Konkurrenzsituation zwischen Kapitalismus und Kommunismus verloren. Damit ist für den «Westen» nicht nur der Wettbewerb, sondern auch sein eigentlicher Wettbewerbsvorteil verloren gegangen: der Respekt vor dem Einzelnen, seiner Freiheit und seinem Eigentum.

Eines der Zeichen dafür ist, dass seit 1990 der Kapitalismus wieder rücksichtslos geworden ist. Die Globalisierung, die Zugriffs-Freiheit der Manager auf Firmensubstanz zulasten der Eigentümer und der sozial verfassten Gesellschaft, die Abräumer-Mentalität im Börsengeschehen – sie alle können letztlich aus dem Wegfall der System-Konkurrenz erklärt werden.

Unübersehbar ist auch, in welchem Ausmasse bisherige Menschenrechte und Grundfreiheiten von Staaten, die man bislang eher zu den Verfechtern der Menschenrechte gezählt hat, abgewertet worden sind. Im Vordergrund stehen dabei etwa die Vereinigten Staaten von Amerika, die sich mit den in Afghanistan gemachten Gefangenen, die sie auf kubanischem Boden hühnerkäfigmässig und erniedrigend halten, aus der Liste der Staaten, die Menschenrechte wirklich ernst nehmen, verabschiedet haben: Menschenrechte und Grundfreiheiten sind ihrer Natur nach jedem Menschen zuzugestehen; sie ertragen keinerlei diskriminatorische Anwendung, sondern müssen weltweit minimale Standards sein.

Auf Grund dieser Situation ist von den Regierungen der Europaratsstaaten zu verlangen, dass sie – entgegen ihrer bisherigen Absichten – den Schutz der Menschenrechte ausbauen und verstärken. Gerade das «alte Europa» hat allen Anlass dazu, war es doch sein Rückfall in Zeiten der Barbarei im 20. Jahrhundert, der ein paar vorausschauende Menschen in Europa dazu bewogen hat, sich für die kollektive Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten – die von der Staatsmacht stets bedroht werden – erfolgreich einzusetzen.

Stärkung des Gerichtshofes

Notwendig erscheint als eine erste, wichtigste und vordringlichste Massnahme im übrigen die Stärkung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg.

Sie sollte zwei Hauptrichtungen aufweisen:

- einerseits muss die Unabhängigkeit des Gerichtshofes ganz wesentlich verstärkt werden. Eine Untersuchung seiner Stellung im Vergleich etwa mit der Stellung des Amerikanischen Menschenrechtsgerichtshofes in San José hat gezeigt, dass der Strassburger Gerichtshof vom Gängelband des Generalsekretärs des Europarates losgelöst werden muss: Aus historischen Gründen nämlich ist noch immer der Generalsekretär des Europarates Dienstherr des Personals des Gerichtshofes – ein Zustand, der jeglicher Beschreibung spottet, wenn gleichzeitig berücksichtigt wird, dass der Generalsekretär das Budget des Gerichtshofes aufstellt. Ein unabhängiger Gerichtshof muss über Budget-Autonomie verfügen;
- andererseits muss das Personal des Gerichtshofes nicht nur erheblich vermehrt, sondern auch qualitativ verbessert werden: zur Zeit ist es nämlich so, dass von den 151 Juristen in der Kanzlei des Gerichtshofes nur gerade deren 70 als Beamte auf Lebenszeit tätig sind. Die 81 restlichen Juristen verfügen jeweils nur über Verträge, die für sechs Monate abgeschlossen sind, wobei diese jeweils bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren von Fall zu Fall verlängert werden können. Das heisst mit anderen Worten, dass die Mehrzahl der Kanzlei-Juristen eher aus Berufsanfängern besteht. Das ist ein wenig bekannter Umstand, der jedoch absolut bedenklich ist: diese jüngeren Juristen streben später in ihren jeweiligen Ländern in Staatsstellen; es ist undenkbar, dass sie damit Erfolg haben werden, wenn sie ihren jeweiligen Regierungen als in Strassburg zu menschenrechtsfreundlich aufgefallen sind.

Pressionen auf missliebige Richter

Schliesslich ist nicht ganz unbeachtet geblieben, dass selbst am Gerichtshof tätig gewesene Richter Pressionen ihrer Regierung ausgesetzt gewesen sind. Und wer jeweils die abweichenden Meinungen der türkischen Richter bei den Urteilen über türkische Fälle aufmerksam studiert, wird sich die Frage stellen, ob es sich dabei wirklich um die fachliche Meinung eines hochqualifizierten und sittlich höchst angesehenen Juristen handelt, oder eher um eine Massnahme, um zu verhindern, dass er beim nächsten Wiederwahl-Termin nicht mehr auf der Liste der Vorgeschlagenen steht – eine Sorge, die angesichts des vollständigen Fehlens einer beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) für die in Strassburg tätigen Richter keineswegs von der Hand zu weisen ist.

Bislang haben sich die Regierungen nicht dazu verstehen können, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die dringend nötigen finanziellen Mittel zur Bewältigung seiner stark gewachsenen Aufgaben zu bewilligen. Sein Budget für

seine Tätigkeit zugunsten einer Bevölkerung von 802 Millionen Menschen für das laufende Jahr beträgt knapp 34,9 Millionen Euro. Im Vergleich dazu steht dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, der für Streitsachen aus dem Recht der Europäischen Union mit nur 351 Millionen Menschen zuständig ist, ein Budget von rund 130 Millionen Euro zur Verfügung. Zudem haben die EMRK-Vertragsstaaten über das Ministerkomitee des Europarates dessen Generalsekretär sogar den Auftrag erteilt, darüber zu wachen, dass keine neuen juristischen Sachbearbeiter angestellt werden, deren Verträge länger als 2005 laufen.

«Reform» durch Aushungerung?

So muss man sich denn wohl fragen, ob die EMRK-Regierungen auf diesem Wege eine «Reform» des Menschenrechts-Schutzes in Europa durch Aushungerung des Gerichtshofes bewerkstelligen wollen, und zwar im Sinne eines ganz bewusst gewollten Abbaus.

Das sind beängstigende Entwicklungen, die sich hinter hohen Hürden der Abschirmung vor der Öffentlichkeit abspielen. Es ist deshalb notwendig, öffentlich auf diese Absichten hinzuweisen und insbesondere sowohl die nationalen Juristen-Vereinigungen wie auch die Parlamente zu alarmieren.

Bei den letzteren ist vor allem darauf zu achten, welche Politiker und Politikerinnen mit einer offensichtlich gezielten «Spar»-Politik Schutz für die dem Staate unterworfenen Menschen beseitigen wollen, und welche wirtschaftlichen Interessen allenfalls dahinter zu vermuten sind.

In diesem Zusammenhang ist etwa darauf hinzuweisen, dass es in der Schweiz insbesondere der Schweizerische Arbeitgeberverband ist, der gegen eine verstärkte Durchsetzung der geltenden Menschenrechte Stellung bezogen hat: er hat sich mittels eines Briefes an die bürgerlichen Parlamentarier im Bund gegen die Schaffung einer unabhängigen Kommission für Menschenrechte in der Schweiz stark gemacht.

Es zeigt sich somit auch auf dem Feld der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dass ein einmal erreichter Stand nicht von selbst erhalten werden kann. Es braucht auch hier, wie überall im Recht, den ständigen Kampf ums Recht in der Auseinandersetzung mit jenen, Mächten, die sich als Mächtige allein stark genug fühlen, um allen anderen zu trotzen.

Eine soziale Gesellschaftsordnung braucht aber der Schutz der Kleinen und Schwachen; nur das Recht ist in der Lage, diesen einigermassen zu gewährleisten.

Deshalb ist es eine der edelsten Aufgaben, sich für den Schutz, die Erhaltung und den Ausbau dieser Rechte zielstrebig, ausdauernd, leidenschaftlich und kämpferisch einzusetzen. ●

«Terminale Pflege» muss Gewalt-Suizid-Prophylaxe umfassen

Seit einiger Zeit wird im Bereich der Medizin-Ethik der Begriff «Terminale Pflege» verwendet. Gemeint sind damit die pflegerischen Massnahmen gegenüber Menschen, von denen angenommen wird, dass sie nur noch eine kurze Zeit zu leben haben werden. Es geht somit in der Regel um Kranke, deren Zustand sich stark verschlechtert hat, bei denen medizinische Eingriffe oder Massnahmen höchst wahrscheinlich keinerlei Besserung ihres Zustandes mehr erwarten lassen und die man deshalb häufig auch schon als «Sterbende» bezeichnet.

In den meisten Patienten-Verfügungen, die von Organisationen aufgestellt worden sind, wird auf einen solchen Zustand Bezug genommen. In der Regel wird dort verlangt, dass alle therapeutischen Massnahmen einzustellen sind. Nur noch lindernde Massnahmen sind dann erwünscht, besonders die Bekämpfung von Schmerzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, dass durch den Einsatz von Schmerzmitteln die kurze restliche Lebensdauer zusätzlich abgekürzt wird.

Sterben erleichtern

Wo Menschen *körperlich* krank sind und als Sterbende gelten, ist diese Auffassung fast schon Allgemeingut geworden: Wird Krankenhauspersonal darauf angesprochen und darauf hingewiesen, dass man keine lebenserhaltenden Massnahmen wünsche; das Leben sei gelebt, dann hört man in der Regel, man sei froh, dass in dieser Hinsicht Klarheit bestehe und dass man auf Seiten des Spitals nun Bescheid wisse. Damit wird sichergestellt, dass ein sterbender Mensch nicht mehr durch therapeutische Anstrengungen belastet wird, und dass ihm das Sterben erleichtert wird.

Bei Personen jedoch, die *psychisch* krank sind, hat sich eine solche Betrachtungsweise noch nicht eingestellt. Weil niemand an einer seelischen oder geistigen Krankheit direkt stirbt, hält man einen solchen Patienten grundsätzlich immer für noch therapierbar – selbst wenn während mehr als fünfzehn Jahren alle entsprechenden Versuche gescheitert sind.

Nun weiss man aber, das psychisch Kranke an ihrer Krankheit oft sehr viel schwerer leiden, als dies bei körperlich Kranken je der Fall ist. Diese Empfindung tritt vor allem dort auf, wo jemand während langer Zeit an einer solchen Krankheit gelitten und zahlreiche erfolglos verlaufende Therapien erlebt hat. Die Ausweg- und Hoffnungslosigkeit, die sich ihm in dieser Zeit gezeigt hat, verstärkt in der Regel noch sein Leiden. Damit ergibt sich für den Psychischkranken unweigerlich die Reduktion auf das Gegensatzpaar «Weiterleiden oder Sterben», und da er an der Krankheit nicht sterben kann, denkt er eben an eine Selbst-Tötung.

Der Freitod wird damit zum beherrschenden Gedanken für den Psychischkranken. Die Psychiatrie jedoch bewertet diese um das eigene Sterben kreisenden Gedanken schlicht als eines der zusätzlichen Symptome der psychischen Krankheit; sei die Krankheit einmal durch Therapie überwunden, verschwinde auch die Suizidalität von allein.

Das mag vielleicht und dort so lange zutreffen, als eine psychische Krankheit noch nicht chronisch geworden ist. Ist sie jedoch einmal chronisch geworden, ist sie in der Regel als solche kaum mehr therapierbar, und damit kann auch die Suizidalität nicht mehr durch Therapie beseitigt werden.

Riesige Risiken

Mental kranke Menschen in solchen Situationen werden dadurch riesigen Risiken ausgesetzt: Da sie unentwegt daran denken, wie sie ihr qualvolles Leben endlich beenden könnten, unternimmt ein erheblicher Teil dieser Leidenden oft mehrere gewaltsame Suizid-Versuche.

Der Bundesrat hat am 9. Januar 2002 in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage von *Andreas Gross* (SP, Zürich) erklärt, man rechne in der Schweiz jährlich mit etwa 67'000 Suizid-Versuchen, von denen gerade 1'350 gelingen. Mit anderen Worten: 65'650 Versuche scheitern. Das bedeutet aber, dass in jedem dieser 65'650 Fälle eine Methode angewandt worden ist, die nicht zum Tode geführt, aber mutmasslich den Menschen an seiner Gesundheit geschädigt hat.

Falls diese hohe Zahl tatsächlich zutrifft – und sie ist selbst dann zu hoch, wenn es sich nur um die Hälfte oder einen Drittel handeln würde! –, ist zu beklagen, dass es in diesem Lande (und woanders ebenfalls) keinerlei Gewalt-Suizid-Prophylaxe gibt, welche diesen Namen verdient. Dabei würde wohl echte Prophylaxe hohe Gesundheits- und Volkswirtschaftskosten ersparen können, um die sich bislang niemand gekümmert hat.

Das Suizid-Geschehen in diesem Lande wird ohnehin kaum diskutiert. Eine Radio-Sendung in DRS2 über Lokomotivführer, die mit ihren Maschinen Menschen überfahren haben, welche ihrem Leben ein Ende machen wollten, oder eine Diskussion mit einem Psychiatrie-Professor in der Sonntag-Vormittag-TV-Sendung «Sternstunde» sind seltene Ausnahmen.

Es fehlt ganz besonders an Aufklärung über Suizid-Methoden, die längst nicht mehr funktionieren:

Wer etwa glaubt, sich mit irgend einem Medikament umbringen zu können, das heute gegen Rezept auf dem Markt ist, irrt gewaltig: DIGNITAS liegen beispielsweise mehr als fünf Berichte darüber

vor, dass Personen, die versucht haben, sich mit dem einzigen noch auf dem Markt befindlichen Barbiturat – Luminal – den Tod zu geben, gescheitert sind. So lag eine solche Person hinterher während drei Monaten auf der Intensivstation; schwere Leber- und Nierenschäden sind meist die Folge von solchen Arzneimittel-Überdosen.

Oder der berühmte, film-wirksame laufende elektrische Haartrockner in der Badewanne: Seitdem in den Häusern und Wohnungen Fehlerstrom-Schutzschalter Pflicht sind, funktioniert auch diese Methode nicht mehr.

Dasselbe gilt für die früher oft gehandhabte Methode, in geschlossener Garage einen Automotor laufen zu lassen: die Vorschriften über die saubere Verbrennung bei Automotoren verhindern in der Regel die Bildung von Kohlen-Monoxid, so dass auch diese einst praktikable Methode ganz leise ausser Abschied und Traktanden gefallen ist.

DIGNITAS hat andererseits die Erfahrung gemacht, dass es sinnvoll ist, in Gesprächen mit psychisch kranken suizidwilligen Personen offen über noch gangbare Methoden des Suizids zu sprechen, dabei aber auf das Problem hinzuweisen, dass auch diese Methoden behaftet sind, wenn sie nicht richtig angewandt werden.

Suizid-Ermöglichung als Therapie

Gerade diese Methode, verbunden mit dem Hinweis auf allenfalls weiterführende Literatur, kann als «Terminal Care»-Methode angesprochen werden: Sie öffnet dem suizidwilligen mental Kranken einen Ausweg aus dem sonst wirksamen Teufelskreis zwischen Weiterleiden und gewaltsam Sterben: er kann sich mit einer Methode auseinandersetzen, die es ihm ermöglicht, risikofrei und schmerzlos zu sterben. Damit wird sein Leiden an sich selbst gelindert. Im Unterschied zum körperlich terminal Kranken kann ausgerechnet diese Linderung schliesslich dazu führen, dass die Suizidalität überwunden wird, weil eine unerträgliche Spannung unerwartet dahingefallen ist.

DIGNITAS hat in diesem Zusammenhang den Bericht eines an AIDS erkrankten 34-jährigen Mitglieds erhalten. Darin berichtet dieses, nachdem ihm ein Schweizer Arzt das Rezept für den Freitod zugesichert habe und er in seine Heimat im Ausland zurückgekehrt sei, habe er den Psychiater konsultieren müssen: es sei ihm so viel besser gegangen, und seine Laborwerte hätten sich dermassen verbessert, dass er nun wieder einige Jahre an Perspektive vor sich habe, nicht nur ein paar Wochen. Dies habe ihm Mühe gemacht . . . ●

Verfahren bei vorsorglichen Massnahmen beachten!

Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Wird im Recht das Wort «grundsätzlich» verwendet, weist dies in der Regel darauf hin, dass es von diesem Grundsatz auch Ausnahmen gibt.

Dies ist auch in Bezug auf vorsorgliche (oder aufschiebende) Massnahmen der Fall: Weil beispielsweise die Auslieferung eines Menschen in einen Staat, in welchem gefoltert oder die Todesstrafe vollstreckt wird, nicht geduldet werden darf, kann in Fällen, in welchen diese Gefahr droht, beim Gerichtshof in Strassburg die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme beantragt werden.

Es war ausgerechnet die Regierung der Schweiz, die vor vielen Jahren eine solche vom Gerichtshof beabsichtigte Anordnung unterlaufen hatte: Im Fall Lynas gegen die Schweiz sorgt der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Kurt Furgler, dafür, den Beschwerdeführer Lynas dermassen schnell an die USA auszuliefern, dass ein Ersuchen aus Strassburg um Aufschub dieser Massnahme um wenige Minuten zu spät in Bern eintraf: Lynas war kurz vorher in Zürich in ein in die USA startendes Flugzeug gesetzt worden.

Weil mittlerweile die Kanzlei des Gerichtshofes in Strassburg dermassen überlastet ist, dass sie nicht mehr dazu kommt, jeden Tag alle einlaufenden Postsendungen zu öffnen und durchzusehen, ob darin ein Antrag auf vorsorgliche Massnahmen enthalten ist, hat der Präsident des Gerichtshofes am 5. März diesen Jahres eine Weisung zur Anwendung von

Regel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes erlassen. Sie kann im Internet unter folgender URL eingesehen und ausgedruckt werden:

<http://www.echr.coe.int>

- dann auf «General information» oder «Informations générales» klicken;
- nun auf «- Requests for Interim Measures (Rule 39 of the Rules of Court)» oder «- Demandes de mesures provisoires (article 39 du règlement)» klicken.

Wichtig: frühzeitig handeln!

Der Präsident macht darauf aufmerksam, dass solche Begehren *keineswegs mit gewöhnlicher oder eingeschriebener Post* an den Gerichtshof gesandt werden sollten. Man solle sich der Fax-Übermit-

lung, eines E-Mails oder eines Kurierdienstes bedienen. Fax und E-Mail sollten während der Bürostunden der Kanzlei abgesetzt werden. Sollte innerhalb nützlicher Frist keine Antwort erfolgen, sei wiederum während der Geschäftszeit ein Telefonanruf in der Kanzlei zu empfehlen.

Jedes derartige Gesuch sollte deutlich den fett gedruckten Titel «**Rule 39 – Urgent / Article 39 – Urgent**» aufweisen.

Solche Gesuche sollten möglichst frühzeitig, wenn immer möglich auch vor dem Ergehen der letztinstanzlichen Entscheidung, die zu einer solchen Anordnung führen könnte, eingereicht werden, damit der Gerichtshof über ausreichend Zeit verfügt, um sich mit der Sache zu befassen ●

Ist in der Schweiz menschenrechtlich alles «automatisch» in Ordnung?

Lieber Hans Fehr: Sie liegen falsch!

Im Nationalrat stand am 20. Juni die Bildung einer Schweizerischen Menschenrechtskommission zur Debatte. Der Zürcher SVP-Vertreter Hans Fehr meinte dazu: «Wozu braucht die Schweiz jetzt noch zusätzlich eine Menschenrechtskommission? Wir können doch sagen, dass die Menschenrechte in unserem Land hochgehalten werden wie wahrscheinlich nirgendwo sonst auf der Welt. Das passiert automatisch, da müssen wir nicht noch zusätzliche teure Kommissionen bilden.»

Da sollte sich der Herr Nationalrat doch etwas besser informieren: Die Schweiz lag im vergangenen Jahr in Strassburg mit rund 38 Beschwerden auf eine Million Einwohner praktisch genau im europäischen Mittel. Und immer wieder muss Strassburg feststellen, dass auch in der Schweiz die Menschenrechte von Behörden verletzt werden.

So hat etwa der Gerichtshof für Menschenrechte am 29. März 2001 die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Warum?

Im Kanton St. Gallen war eine Person freiwillig in die Psychiatrie eingetreten. Nachdem sie ihre Entlassung beantragt hatte, wurde diese vom Chefarzt abgelehnt.

Mit Hilfe eines Anwaltes wandte sie sich an die Verwaltungsrekurskommission. Diese beauftragte ihr Mitglied, den Psychiater R.W., mit der Erstellung eines Gutachtens. Er besuchte die Frau in der Klinik und führte mit ihr ein Gespräch. An dessen Ende erklärte er ihr, er werde der Kommission die Abweisung ihrer Beschwerde beantragen.

Die Kommission setzte die Befragung der Frau in der Klinik auf den 28. Dezember fest, obwohl ihr Anwalt das Gesuch gestellt hatte, dies erst im Januar, wenn er aus den Ferien zurück sei, zu tun. An der Sitzung der Kommission nahm Psychiater P. W. als Mitglied teil. Sie lehnte die Freilassung der Beschwerdeführerin ab.

Vor dem Bundesgericht machte ihr Anwalt geltend, der als Experte tätig gewesene Arzt hätte nicht auch als Mitglied der Kommission amten dürfen. Doch das Bundesgericht wies die Beschwerde ab.

Der Strassburger Menschenrechtsgerichtshof hiess hingegen ihre Beschwerde gut. Der Umstand, dass der Experte und Richter P. W. bereits nach dem ersten Gespräch erklärte, er werde beantragen, ihr Entlassungsgesuch abzulehnen, wurde als vorgefasste Meinung gewertet. Damit war P. W. als Richter nicht mehr unparteiisch. Der Umstand, dass P. W. vor dem Entscheid der Verwaltungsrekurskommission zweimal, einmal mündlich, einmal in seinem schriftlichen Bericht, die Abweisung der Beschwerde beantragt hatte und dies zur Kenntnis der Beschwerdeführerin gelangt sei, habe P. W. in eine Lage gebracht, die geeignet gewesen sei, das Vertrauen in die richterliche Instanz zu erschüttern. Damit aber habe nicht ein unvoreingenommenes Gericht über den Antrag der Beschwerdeführerin entschieden.

Die Schweiz muss der Beschwerdeführerin eine Genugtuung von 3'000 Franken bezahlen. ●